

Vorlage Nr.: V0913/21
Datum: 1. Juni 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	01.06.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	07.06.2021	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	17.06.2021	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	21.06.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	22.06.2021	nicht öffentlich	beratend
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	28.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	08.07.2021	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.07.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeit im eingeschränkten Regelbetrieb

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, Eltern mit Betreuungsverträgen in kommunalen Kindertageseinrichtungen, deren Stundenzahl die im pandemiebedingt eingeschränkten Regelbetrieb realisierte Öffnungszeit der betreuenden Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) überschreitet, rückwirkend ab 1. April 2021 den monatlichen Elternbeitrag zu mindern. Soweit der eingeschränkte Regelbetrieb nicht für den gesamten Monat angeordnet war, hat die Minderung tageweise zu erfolgen. Die Regelung gilt bis einschließlich 31. Dezember 2021.

2. Der Minderungsbetrag ergibt sich aus der Differenz des satzungsgemäß unter Berücksichtigung gewährter einkommensabhängiger Beitragsbefreiungen zu entrichtenden Elternbeitrages für die vertraglich gebundene Betreuungszeitstufe und der Betreuungszeitstufe, die der auf volle Stunden aufgerundeten Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung entspricht. Maßgeblich für die Berechnung des Minderungsbetrages ist die kürzeste angebotene Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung im jeweiligen Kalendermonat.
3. Die Beitragsminderung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier Trägerschaft, kommunaler Trägerschaft, Kindertagespflegestellen sowie der Unigrundschule gewährt werden. Den Trägern der freien Jugendhilfe wird deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung empfohlen, analog dieses Beschlusses zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe im Ausgleich zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.

bereits gefasste Beschlüsse:

- V2560/13 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen
- V2590/13 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen
- V0774/15 Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung vom 15. Mai 2014
- V1565/17 Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung vom 15. Mai 2014
- V2750/18 Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2019
- V0252/20 Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie
- A0194/21 Kurzfristige Anpassung der Betreuungsverträge bei coronabedingter Reduzierung der Öffnungszeiten von städtischen Kindertageseinrichtungen
- V0768/21 Vorbehaltliche Befreiung von Elternbeitragszahlungen wegen der Schließung von Angeboten der Kindertagesbetreuung aufgrund Sächsischer Corona-Schutz-Verordnungen beginnend ab 14. Dezember 2020

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: 140.000 EUR für Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.04.2021 (davon 50.000 EUR für kommunale Einrichtungen und 90.000 EUR für Einrichtungen in freier Trägerschaft)

zzgl. 140.000 EUR für jeden weiteren Monat im eingeschränkten Regelbetrieb

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis: Freie Mittel aus dem Jahresabschluss 2020

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Vorlage schließt an die Beschlussfassung des Stadtrates am 25. März 2021 zum Antrag A0194/21 (Kurzfristige Anpassung der Betreuungsverträge bei coronabedingter Reduzierung der Öffnungszeiten von städtischen Kindertageseinrichtungen) an. Mit dieser haben sich die Mitglieder des Stadtrates mehrheitlich für eine interessengerechte Lösung zugunsten derjenigen Eltern ausgesprochen, die aufgrund der im eingeschränkten Regelbetrieb vielfach verkürzten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen tatsächlich daran gehindert sind, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltung sieht den Geltungszeitraum der vom Stadtrat getroffenen Regelung auf den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis 31. März 2021 beschränkt. Um auch darüberhinausgehend für den weiterhin andauernden eingeschränkten Regelbetrieb analog der vom Stadtrat getroffenen Regelung verfahren zu können, soll mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag eine generelle Verfahrensweise für den gesamten Zeitraum der Corona-Pandemie bestimmt werden.

Für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Betreuungsvertrages die Betreuungszeit im Betreuungsvertrag festgelegt und kann von den Personensorgeberechtigten kalendermonatlich mit einer Frist von einem Monat geändert werden.

Das Pandemiegeschehen im vergangenen, von Corona geprägten Jahr, hat im betrieblichen Ablauf der Kindertageseinrichtungen bisher einen Wechsel vom Normalbetrieb in den Notbetrieb und über den eingeschränkten Regelbetrieb zurück in den Normalbetrieb ergeben. Die Wechselhäufigkeit und Rückfallebenen sind ausschließlich vom Pandemiegeschehen abhängig. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Wechsel erweist sich die Anwendung der satzungsgemäßen/vertraglich vorgesehenen Fristen für Betreuungszeitänderungen als für diese Situation nicht sachgerecht.

Selbst wenn in dieser Situation kurzfristige Betreuungszeitänderungen möglich wären, hätte dies unmittelbare Auswirkung auf den Personalbestand. Die Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bindet im Vergleich zum Normalbetrieb durch die strikte gruppenstrukturelle Zuordnung mehr Personal. Der vorgehaltene Personalbestand lt. vertraglich vereinbarter Betreuungszeit ist zur Absicherung der für den eingeschränkten Regelbetrieb errechneten Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung erforderlich. Jegliche betreuungsvertragliche Betreuungszeitminderung würde mit einer weiteren Einschränkung der Öffnungszeit einhergehen.

Vorliegend sollen nicht die Betreuungsverträge selbst geändert werden. Es ist vielmehr ausschließlich eine Anpassung der Elternbeiträge entsprechend der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung vorgesehen. Dies wird aus Praktikabilitätsgründen als die für alle Beteiligten weniger komplizierte Handlungsvariante angesehen. Bei einer (auch zeitweisen) Rückkehr in den Normalbetrieb könnte damit die auch für Eltern umständliche ggf. mehrfache Anpassung der Betreuungsverträge mit einer Rückkehr zur ursprünglich gewünschten Betreuungszeit vermieden werden.

Die Regelung erfasst eingeschränkte Regelbetriebe, soweit es im Rahmen des Pandemiegeschehens zu wiederholt wechselnden Betrieben mit eingeschränktem Regelbetrieb, Notbetrieb oder Normalbetrieb kommt. Sie soll aus Gründen der Gleichbehandlung für alle im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden. Die Rückerstattung der von der Beitragsminderung erfassten Elternbeiträge erfolgt über die jeweiligen Träger der Einrichtungen. Als Finanzierungsverantwortliche für Einrichtungen in freier Trägerschaft gleicht die Landeshauptstadt Dresden diese Einnahmeausfälle aus.

Je Kalendermonat mit eingeschränktem Regelbetrieb wird mit Aufwänden in Höhe von rund 140.000 Euro gerechnet. Davon entfallen rund 50.000 Euro auf Beitragsminderungen für Kinder, die in kommunalen Einrichtungen betreut werden. Weitere 90.000 Euro sind für Beitragsminderungen zugunsten von Kindern in Betreuung von Einrichtungen in Trägerschaft von freien Trägern der Jugendhilfe vorzusehen. Laut Hochrechnung werden rund 7.200 der insgesamt rund 50.000 in Dresdner Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder von der Regelung partizipieren. Für den überwiegenden Teil wird die Beitragsminderung für eine Betreuungszeitstunde erfolgen.

Eine auch teilweise Refinanzierung der Aufwände über zentrale Mittel des Freistaates Sachsen kommt derzeit nicht in Betracht. Die Einnahmeausfälle für kommunale Einrichtungen und Erstattungen zugunsten von Freien Trägern der Jugendhilfe sind deshalb über den städtischen Haushalt abzubilden. Als Deckungsquelle werden die freien Mittel aus dem Jahresabschluss 2020 der Landeshauptstadt Dresden vorgeschlagen. Der Stadtrat wird mit dem Finanzzwischenbericht über den konkreten Umfang der Inanspruchnahme und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen unterrichtet.

Die Regelung ist aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen auf Minderungssachverhalte im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 begrenzt.

Anlagenverzeichnis:

keine

Dirk Hilbert